



FACHARTIKEL

TRSK Technische Regeln für Getränkeschankanlagen

Kohlensäure (= CO₂) ist ein gefährliches Gas. Es ist schwerer als Luft. Wenn keine Belüftung vorhanden ist, kann sich Kohlensäure am Boden zu hohen Konzentrationen ansammeln. Bei 4 Vol.-% CO₂ in der Atemluft treten Schwindelgefühle auf, ab 8 Vol.-% kann das Gas tödlich sein. Der Mensch kann CO₂ weder sehen noch riechen. Mit einer Gaswarnanlage wird eine Gasgefahr zuverlässig gemeldet. Die TRSK legt fest, wann und wo eine Gaswarnanlage installiert werden muss.

Schankanlagen werden von örtlichen Behörden kontrolliert. Fehlt die Gaswarnanlage, so kann die Behörde die Schankanlage außer Betrieb setzen. Alle Gaststätten und Restaurants, die Kohlensäureflaschen oder Getränkefässer mit Kohlensäureanschluss in Räumen betreiben, die sich 1,5 m oder tiefer unter der Erdoberfläche befinden (Kellerräume) müssen permanent überwacht werden. Ausgenommen sind nur sehr große Räume, bei denen auch dann keine hohen Gaskonzentrationen auftreten können, wenn alle gelagerten und angeschlossenen Gasflaschen vollständig auslaufen würden.

Nur Gaswarnanlagen, die nach DIN 6653-2 (BGR 228) von einer akkreditierten Prüfstelle geprüft und zugelassen sind, dürfen eingesetzt werden. Der Betreiber der Schankanlage ist immer allein verantwortlich für die Sicherheit seiner Anlage. Bei einem Unfall besteht kein Versicherungsschutz, wenn die TRSK nicht eingehalten wurde.

Pressekontakt: GfG Marketing, Carsten Schmidt
carsten.schmidt@gfg-mbh.com 02 31 / 564 00 27